

**Bekanntmachung**  
**Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen**

- a) Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen“ vom 25.08.1995 in der Fassung vom 06.07.2011

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen umfasst die in den Lageplänen vom 07.05.1996, vom 02.02.2004 und vom 18.04.2011 umrandeten Flächen (Bestandteil der Verbandssatzung) der Gemarkung Munderkingen. Der Verband plant und erschließt das Gewerbegebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke und unterhält die erforderlichen Einrichtungen, soweit hierfür nach der Verbandssatzung nicht die Stadt Munderkingen zuständig ist.

Im Rahmen der Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süd-Westen ist die Überplanung von Grundstücken, die bisher außerhalb des Verbandsgebiets liegen, notwendig. Dies soll in Teilen über einen Schmetterlingsbebauungsplan erfolgen. Hierfür hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen bereits am 29.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für bisher außerhalb des Verbandsgebiets liegenden Flächen gefasst. Das Verbandsgebiet wird deshalb erweitert.

Auf Grund dessen wird von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet nach § 21 Abs. 1 i.V. mit §§ 6 – 8 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. Fassung vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) folgende

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen“ vereinbart:**

In § 1 Abs. 3 „Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet“ werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

Das Verbandsgebiet umfasst außerdem die im Lageplan vom 04.03.2024 umrandete Fläche von ca. 22,5 ha der Gemarkung Munderkingen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

Munderkingen, den 14.05.2024

Für die Stadt Munderkingen (Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2024)	gez. Schelkle (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Emeringen (Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2024)	gez. Schulze (Bürgermeisterin)
Für die Gemeinde Emerkingen (Gemeinderatsbeschluss vom 22.04.2024)	gez. Burger (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Grundsheim (Gemeinderatsbeschluss vom 15.04.2024)	gez. Handgrätinger (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Hausen am Bussen (Gemeinderatsbeschluss vom 18.04.2024)	gez. Rieger (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Lauterach (Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2024)	gez. Ritzler (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Obermarchtal (Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2024)	gez. Krämer (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Oberstadion (Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2024)	gez. Wiest (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Rechtenstein (Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2024)	gez. Stöhr (Bürgermeister)
Für die Gemeinde Untermarchtal (Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2024)	gez. Ritzler (Bürgermeister)

Für die Gemeinde Unterstadion  
(Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2024)  
Für die Gemeinde Unterwachingen  
(Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2024)

gez. Handgrätinger (Bürgermeister)

gez. Rieger (Bürgermeister)

b) Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen“

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 10.09.2024 die von der Stadt Munderkingen und den Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Untermarchtal, Unterstadion und Unterwachingen vereinbarte 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Munderkingen“ genehmigt.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist in den Mitgliedsgemeinden mit dem Hinweis auf die erteilte Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

c) Die 5. Änderung der Verbandssatzung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung bzw. der Genehmigung wirksam.

Ausgefertigt  
Munderkingen, den 28.11.2024

gez. Thomas Schelkle  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verbandsatzung des  
Zweckverbandes "Interkommunales  
Gewerbegebiet Munderkingen"

